

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 120/2021
---	------------------------

Betreff:

Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten ab dem 01.08.2021

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Darpe	07.06.2021
--	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060 510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02 und 15	Bez. Zuwendungen und allgemeine Umlagen sowie Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 02 = 396.000; 15 = 535.000 EUR (Teilansatz Kita und TP) b) 02 = 436.000, 15 = 545.000 EUR (Teilansatz Kita und TP)	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Folgende Angebote werden im Rahmen des § 48 Abs. 1 KiBiz (Flexibilisierung der Betreuungszeiten) gefördert:

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 45 Stunden hinausgehen,

2. Förderung geringer Schließungstage der Tageseinrichtung. Jeder Tag, der unter 20 Schließungstage liegt, wird gefördert. Maximal können 19 Tage gefördert werden,
3. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz

Die in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführten Einrichtungen werden entsprechend in die Jugendhilfeplanung aufgenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen in die Jugendhilfeplanung aufgenommenen Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 48 KiBiz zu gewähren. Die Anerkennung gilt für einen Zeitraum von einem Kita-Jahr; mithin bis zum 31.07.2022.

Erläuterungen:

Seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 gewährt das Land NRW jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung. Für das Kita-Jahr 2021/2022 steht hierfür landesweit ein Betrag von 40 Mio.€ zur Verfügung.

Nach § 48 Abs. 2 KiBiz bestimmt sich der Anteil des Jugendamtes für die nächsten drei Jahre aus der Anzahl der für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl.

Dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf wird für diese Zwecke für das Kindergartenjahr 2021/2022 ein Betrag von 594 T€ zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent, mithin um 148,5 T€, für zeitlich flexible Angebotsformen einsetzt. Unter der Voraussetzung, dass die Mittel in voller Höhe in Anspruch genommen werden, könnten 742,5 T€ für das Kindergartenjahr 2021/2022 verausgabt werden.

Im interkommunalen Erfahrungsaustausch haben im vergangenen Jahr die Jugendämter der Münsterlandkreise und der Stadt Münster ihr Interesse an abgestimmten Fördergrundsätzen bekundet und dies auch für die Weiterentwicklung nach dem ersten Förderjahr erneuert. Am 25.05.2020 (Vorlage 078/2020) hat der Ausschuss die Fördergrundsätze für das erste Förderjahr 2020/21 beschlossen. Im ersten Förderjahr sollten die Grundsätze erprobt werden und dann auf dieser Basis für die dauerhafte Förderung weiterentwickelt werden.

Durch die Corona-Pandemie und die einhergehenden Einschränkungen in der Kindertagesbetreuung im vergangenen Jahr lagen die notwendigen Rahmenbedingungen für die Erprobung zusätzlicher Angebote nicht vor. Die Erfahrungen mit den Fördergrundsätzen sind daher nur sehr begrenzt aussagekräftig. Die Jugendämter sprechen sich für eine Verlängerung der Erprobungsphase aus.

In § 48 Abs. 1 KiBiz (n.F.) werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, für die eine Bezuschussung möglich ist. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und dient als Orientierung.

In Abstimmung mit Vertretern aller Münsterlandkreise und der Stadt Münster wurden nachfolgende drei Kriterien erneut als besonders förderungswürdig bewertet, da diese der Bedarfssituation der Familien entsprechen.

- a. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 45 Stunden hinausgehen,
- b. Förderung geringer Schließungstage der Tageseinrichtung. Jeder Tag, der unter 20 Schließungstage liegt, wird gefördert. Maximal können 19 Tage gefördert werden,
- c. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz

(Schulkinder, die ergänzend in Kindertagespflege (Randzeiten) betreut werden, sind von der Fördermöglichkeit ausgeschlossen).

Folgende Verfahrensweise zur Vergabe der Landesmittel ab dem 01.08.2022 wurde mit den o.g. Beteiligten abgestimmt. Die Städte Ahlen und Oelde haben eigene Fördermodalitäten erarbeitet. Das Jugendamt der Stadt Beckum prüft, inwieweit es sich den hier entwickelten Förderkriterien anschließen kann.

Aus den Rückmeldungen der Träger und Einrichtungen wie auch der Beratungen in den Jugendämtern ist deutlich geworden, dass mit dem anwachsenden Förderbudget im nächsten Kindergartenjahr 2021/22 die Anreizfunktion der Fördersätze gestärkt werden sollte. Damit wird verbunden, dass mehr Einrichtungen zusätzliche und flexible Betreuungsangebote einrichten. Für die zweite Förderperiode haben sich die Jugendämter entsprechend der Erhöhung des Förderbudgets um 50% auf eine Anhebung der Fördersätze bzw. Ausweitung der Förderung wie folgt verständigt:

- für zusätzliche Öffnungszeiten und Betreuungsangebote: angehoben von 40 € auf 60 € pro Stunde (nach wie vor nur Anreizförderung, keine Vollkostenfinanzierung angestrebt)
- Förderung der reduzierten Schließtagezahl mit einem Grundbetrag, angehoben von 1.000 € auf 1.500 € pro Tag

Es wird eine abgestufte Förderung in Abhängigkeit der Gruppenanzahl der Kita vorgenommen. Kitas bis 2 Gruppen erhalten 100% des Grundbetrages, 3 Gruppen 90%, 4 Gruppen 80% und 5 und mehr Gruppen 70%. Dieser Schlüssel wurde aufgrund der besseren Personaleinsatzplanung größerer Kitas gewählt.

Ausweitung der förderfähigen Anzahl reduzierter Schließtage: ab weniger als 20 statt bisher ab weniger als 15 Tage (entsprechend der Schließtagezahl in § 27 Abs. 3 KiBiz).

- Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel nicht gänzlich durch die vorgenannten Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden, wird von der Möglichkeit der Förderung der ergänzenden Kindertagespflege Gebrauch gemacht.

Grundsätze:

- Das Fördermodell ist für das Kindergartenjahr 2021/2022 erneut als Erprobungsphase geplant, in der Erfahrungen gesammelt werden sollen. Nach der Evaluation mit allen Beteiligten wird die weitere Förderung zum Kindergartenjahr 2022/2023 ggfls. angepasst und weiter konkretisiert.
- Grundsätzlich ist die Förderung als eine Finanzierungsunterstützung zu verstehen und nicht als kostendeckender Zuschuss.
- Mindeststandard für den Erhalt der Fördermittel ist die Vorhaltung des Betreuungsangebotes von 35 Stunden als Blockzeitangebot im Portfolio der Kindertageseinrichtung. Eine Ausnahme gilt nur für die Einrichtungen, die aufgrund der räumlichen Gegebenheiten kein Blockzeitangebot einrichten können.

- Es muss eine Antragstellung durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.
- Förderungen von Kindertageseinrichtungen mit Öffnungszeiten von wöchentlich über 50 Stunden sollen nur für einzelne Einrichtungen und nach Prüfung durch das AKJF erfolgen, um ein Überangebot in einzelnen Kommunen zu vermeiden.
- Die maximale Betreuungszeit der Kinder pro Woche liegt bei 45 Stunden. Die Flexibilisierung zieht im Regelfall keine Ausweitung der individuellen Betreuungszeit nach sich.

Auf Basis der Antragsstellungen und der Fördermodalitäten können 32 Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des AKJF gefördert werden. 28 Einrichtungen können den Zuschuss für die Verlängerung der wöchentlichen Öffnungszeiten sowie 15 Einrichtungen den Zuschuss für geringere Schließtage erhalten. 11 dieser Einrichtungen können aufgrund beider Fördertatbestände Zuschüsse erhalten.

Insgesamt können den Tageseinrichtungen für den Zeitraum vom 01.08.2021 – 31.07.2022 damit Zuschüsse von rd. 630 T€ zur Verfügung gestellt werden.

Die unter den Buchstaben a.-c. aufgeführten Angebote sollen in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten für das Kita-Jahr 2021/2022 aufgenommen werden. Die in der Anlage zu dieser Vorlage aufgeführten Einrichtungen sollen in die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden.

Der Teilansatz im Haushaltsplan 2021 beläuft sich im Aufwand für die Kindertageseinrichtungen auf 495 T€ sowie auf rd. 40 T€ für ergänzende Kindertagespflege (insgesamt 535 T€); an Landesmitteln wurden insgesamt 396 T€ veranschlagt.

Der Aufwand erhöht sich aufgrund der vorliegenden Antragsstellungen für das neue Kita-Jahr für den Bereich Kindertageseinrichtungen im laufenden Haushaltsjahr auf rd. 505 T€; hier wurde das Kita-Jahr 2021/2022 (01.08.2021-31.07.2022) mit 5/12 berücksichtigt. Für den Bereich Tagespflege (40 T€) ergibt sich keine Veränderung.

An Landesmitteln können insgesamt rd. 436 T€ für das HH-Jahr 2021 vereinnahmt werden. Im Saldo ergibt sich damit eine Verbesserung von rd. 30 T€.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat